



Anlage A
MCP GmbH Allgemeine GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2014 06

MCP GmbH
Canovagasse 7/14
1010 Wien
UID-Nr.: ATU63150208

FN 288262s, Handelsgericht Wien
Allgem. Sparkasse OÖ, BLZ: 20320
IBAN: AT442032032100036346
BIC: ASPKAT2L

PRÄAMBEL

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Überlassung und Wartung von Software – Lizenzen und kundenspezifischen Konfigurationen und Weiterentwicklungen durch die MCP GmbH (im Folgenden kurz „MCP“) an den Kunden (Lizenznehmer) ebenso wie Beratungsdienstleistungen.

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom MCP schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Kunden werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistung und Prüfung

2.1. Gegenstand eines Auftrags kann sein:

1. Ausarbeitung von Organisationskonzepten
2. Global- und Detailanalysen
3. Erstellung von Individualprogrammen
4. Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
5. Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
6. Erwerb von Lizenzen
7. Einschulung des Bedienungspersonals
8. Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
9. Telefonische Beratung
10. Programmwartung
11. Erstellung von Programmträgern
12. Sonstige Dienstleistungen

2.2. Ausarbeitung von Konzepten und Programmen

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht und auf seine

Kosten zur Verfügung stellt. Die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten liegt beim Kunden.

2.3. Grundlage für Erstellung von Individualprogrammen

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die MCP bei Bedarf gegen Kostenberechnung auf Grund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Kunde zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Software bzw. Programmadaptierungen

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Kunde. Diese wird in einem Protokoll vom Kunden bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit an Hand der vom MCP akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Kunden gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

2.5. Mängelbehebung und Abnahme

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Kunde binnen zwei Wochen nach Lieferung ausreichend dokumentiert (mit Screenshots, der angewendeten Arbeitsweise, den angewendeten Daten und einer genauen Fehlerbeschreibung) der MCP zu melden, die um rasche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen derart gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen. Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen bestätigt der Kunde mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

3. Liefertermin

Die MCP ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Kunde zu den von MCP angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3 zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von MCP nicht zu vertreten und können zum Verzug des Liefertermins führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist die MCP berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

4. Zahlung

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die MCP. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die MCP, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist MCP berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und erbrachte Leistungen fällig zu stellen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

5. Urheberrecht und Nutzung der Lizenzen

MCP unterlizenziiert Software von Preactor International Limited und anderer Software – Hersteller an den Kunden, im Folgenden unter dem Begriff „SW - Hersteller“ zusammengefasst.

Die Urheberrechte und alle anderen Immaterialgüterrechte an der Software, der Dokumentation und Daten, die dieses Softwareprodukt („Material“) ausmachen, sowie an erbrachten Leistungen sind und verbleiben Eigentum der MCP bzw. der SW - Hersteller.

Alle weiteren Bedingungen gelten für Materialien der SW – Hersteller und MCP gleichermaßen. Die MCP tritt dabei als Partner im Rechtsgeschäft gegenüber dem Lizenznehmer auf.

Eine Verbreitung durch den Kunden ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der MCP zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

6. Lizenz

MCP gewährt unter der Voraussetzung, dass der Kunde die betreffende Lizenzgebühr bezahlt hat, eine nicht ausschließliche, zeitlich nicht befristete Lizenz zu den gegenständlichen Bedingungen, die den Kunden zu Folgendem berechtigt:

1. Installieren und Betreiben der Software zum eigenen internen Geschäftszweck an jedem Computersystem, das sich im Eigentum des Lizenznehmers befindet, von diesem geleast wurde und/oder unter seiner Kontrolle steht.
2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen erworben.
3. Die Vervielfältigung des Materials aus Gründen des Back-ups, Archivs oder aus anderen Sicherheitsgründen unter der Bedingung, dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
4. Der Kunde erhält kein Recht, den Sourcecode zu erhalten. Dieser verbleibt bei MCP und wird dem Kunden daher verschlüsselt ausgehändigt.

7. Lizenzbeschränkungen

Der Gebrauch, die Vervielfältigung, Veränderung oder Übertragung des Materials (inklusive der damit verbundenen Dokumentation) oder wie immer gearteter Kopien dessen, teilweise oder im Ganzen, inklusive jeglichen Ausdrucks des Gesamten oder Teils jedweder Datenbank, in irgendeiner anderen Weise als ausdrücklich vertraglich vereinbart, ist verboten. Überträgt der Kunde den Besitz von irgendeiner Kopie des Materials an einen nicht vertraglich vereinbarten Dritten, endet die Lizenzvereinbarung automatisch. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vereinbart, ist die Übersetzung, der Nachbau, das Dekompilieren, Zerlegen, Verändern oder Herstellen von Derivaten auf Basis des Materials verboten. Das Verändern, Löschen, unkenntlich Machen und Verschleiern jedweder urheberrechtlicher Markierungen oder sonstiger Produkterkennung oder Einschränkungen auf und/oder im Material sind verboten.

8. Keine Lizenzübertragungen

Die Lizenz bezieht sich ausschließlich auf den Kunden als Lizenznehmer. Das Vermieten, Leasen, Sub-Lizenzieren, Verkaufen, Übertragen, Verpfänden, Abtreten oder sonstiges Verfügen über das Material, ungeachtet dessen ob vorübergehend oder dauerhaft, ist ohne die vorhergehende schriftliche Zustimmung der MCP verboten.

9. Vorkehrungen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich:

1. sicherzustellen, dass vor Gebrauch des Materials durch seine Mitarbeiter oder MCP diese über die gegenständlichen Bedingungen informiert sind.
2. die urheberrechtlichen Markierungen der SW - Hersteller (und urheberrechtliche Markierungen Dritter, wie sie in den Materialien vorhanden sind) auf sämtlichen und wie immer gearteten Kopien und teilweisen Kopien des Materials zu reproduzieren und zu inkludieren.
3. sämtliche Angaben und Spezifikationen, Daten (inklusive des Objektcodes) und alle anderen Information das Material betreffend vertraulich zu behandeln und dieses niemals, weder während der Dauer der Lizenzvereinbarung noch nach deren Ablauf, weder direkt noch indirekt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der MCP an Dritte weiterzugeben oder Dritten offenzulegen.

10. Lieferung

Der Kunde als Lizenznehmer der Software erhält durch elektronische Übermittlung die Software und eine Konfigurationsdatei, in der kundenspezifische Einstellungen und Software-Entwicklungen enthalten sind.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate vom Zeitpunkt der Lieferung. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Software - Mängel betreffen und wenn sie nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme schriftlich dokumentiert (wie in Kapitel 2.5. definiert) erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der MCP alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der MCP zum Beweis, dass der Mangel nicht schon bei Übergabe vorlag, ist ausgeschlossen.

12. Haftung

MCP haftet im Rahmen der Beauftragung für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

MCP übernimmt keinerlei Haftung für einen konkreten Unternehmenserfolg des Kunden, den Eintritt bestimmter, nicht ausdrücklich zugesicherter (und ziffernmäßig bestimmbarer) Ergebnisse des Kunden, insbesondere nicht für vom Kunden erwartete, aber ausgebliebene Einsparungen oder Gewinne, entgangene Gewinne, Zinsverluste, mittelbare Schäden und Folgeschäden. Der Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den MCP ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit Euro 50.000,- bzw. bei einem Auftragswert unter Euro 50.0000,- mit dem Auftragswert jenes Auftrags begrenzt, in dessen Rahmen der Schaden verursacht wurde.

13. Weitere Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse

Die Gewährleistung und Haftung der MCP gilt nicht für folgende Punkte:

1. soweit von MCP gelieferte Software vom Kunden oder Dritten modifiziert oder ergänzt wurde.
2. wenn die Mängel durch Missbrauch, durch Verfälschung oder durch inkorrekten Gebrauch der Software seitens des Kunden oder Dritter verursacht wurden. Dies schließt insbesondere den Einsatz gelieferter Software in Kombination mit Hardware, die nicht der Empfehlung durch MCP entspricht, sowie die Verwendung von Drittsoftware, die nicht den im Projekt definierten Strukturen oder Inhalten für das Zusammenspiel mit Preactor entspricht, ein.
3. dass das Material frei von allen bekannten Viren ist, obwohl wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternommen wurden, um dieses auf die allgemein bekannten Viren zu überprüfen. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, das Material auf Viren zu scannen.
4. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Software ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Software lebt dadurch nicht wieder auf.

14. Geheimhaltung, Datenschutz

Jede Partei ist verpflichtet, den Inhalt aller von der anderen Partei erhaltenen Unterlagen sowie sämtliche mündlich und schriftlich weitergegebene Informationen (seien sie wirtschaftlicher, finanzieller oder technischer Natur) vertraulich zu behandeln und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei solche Unterlagen bzw. Informationen weder an Dritte weiterzugeben, noch Kopien davon anzufertigen; ausgenommen davon ist die Weitergabe an Konzernunternehmen des Kunden.

Solche Unterlagen oder Informationen dürfen von den Parteien ausschließlich zum Zweck der Erbringung der Leistungen gemäß der gegenständlichen Vereinbarung verwendet beziehungsweise kopiert werden.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die

1. zum Zeitpunkt der Weitergabe als öffentliches Eigentum (d.h. als allgemein bekannt) gelten; oder
2. dem Empfänger vor dem Zeitpunkt der Weitergabe durch die andere Partei bekannt waren, sofern dies durch schriftliche Aufzeichnungen des Empfängers nachweisbar ist; oder
3. dem Empfänger von einer dritten Partei zur Verfügung gestellt wurden, welche diese Informationen weder direkt noch indirekt von der anderen Partei erhalten hat.

Die in diesem Punkt der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen sind für alle Parteien bindend und behalten auch nach Auflösung bzw. Erfüllung dieser Vereinbarung für die Dauer von drei Jahren ihre Gültigkeit. Im Falle der Verletzung der vorgenannten Bestimmungen hat die Partei, die eine solche Verletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begeht oder welcher eine solche vorsätzliche oder grob fahrlässige herbeigeführte Verletzung sonst zurechenbar ist, der anderen Partei sämtliche daraus entstandenen Schäden zu ersetzen.

15. Wartung

Die Leistungen zur Wartung der Software der SW - Hersteller sowie der durch die MCP implementierten kundenspezifischen Softwareerweiterungen bestehen aus Betreuungs- sowie Fehlerbehebungsleistungen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei Kauf der Lizenzen einen Wartungsvertrag für die ersten 12 Monate mit MCP abzuschließen. Die Kosten dieses Wartungsvertrages werden bei Aktivierung der Lizenz prompt fällig und sind an die MCP zu bezahlen.

Die Einteilung der Fehler erfolgt in folgende Klassen:

Fehlerklasse 1: Betriebsverhindernde Fehler: Der Fehler verhindert die Nutzung des Gegenstandes oder wesentlicher Teile.

Fehlerklasse 2: Betriebsbehindernder Fehler: Der Fehler behindert die Nutzung des Gegenstandes schwerwiegend.

Fehlerklasse 3: sonstige Fehler.

15.1. Leistungen

Der Wartungsvertrag berechtigt den Lizenznehmer zur Inanspruchnahme folgender Leistungen durch die MCP:

1. Behebung von Fehlern
2. Unterstützung bei der Verwendung der Standardfunktionen des Softwarepackages.
3. Technische Unterstützung bei Problemen der Installation oder dem Lizenztransfer.
4. Erhalt wesentlicher Updates der Software.
5. Erhalt kleinerer Updates der Software, abhängig davon, wie sinnvoll sie für die Anwendungen des Lizenznehmers sind.
6. Ersetzen des Zugangscodes unter besonderen Umständen im Falle von Verlust, Diebstahl, sowie Zerstörung.
7. Sicherstellung der Kompatibilität zu bestehenden Betriebssystemen, welche grundsätzlich geeignet sind für den Betrieb der Software.

16. Wartungsmodule

16.1. Modul 1 – Standard Wartung und Support

Wartung zu Bürozeiten - das Modul 1 hält für Service und Wartung der einzelnen Systeme einen Servicetechniker bereit. Die zugesagte Reaktionszeit beträgt einen Werktag.

Optional können die Leistungen von unserem Servicetechniker vor Ort durchgeführt werden. Die Vororteinsätze erfolgen gegen Verrechnung zu den aktuellen Konditionen. Sollte ein Problem nur durch einen Vororteinsatz gelöst werden können, wird MCP den Kunden vor dem Einsatz darauf aufmerksam machen.

Service-Zeitraum:

Die Servicenummer ist an österreichischen Werktagen geschaltet in den vertraglich vereinbarten Zeiten von:

Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr - 17.00 Uhr,

Freitag: 09.00 Uhr - 15.00 Uhr

(CET / CEST Central European Time / Central European Summer Time)

Die zugesagte Reaktionszeit ist auf die Fehlerklasse 1 und 2 beschränkt.

Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements alsbald und später bearbeitet.

16.2. Modul 2 – 4 Stunden Service

Zusatz zu Modul 1: Kürzere Reaktionszeit und erweiterte Servicezeiten

Service-Zeitraum:

Die Servicenummer ist geschaltet in den vertraglich vereinbarten Zeiten von:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Freitag: 08.00 Uhr - 15.00 Uhr

(CET / CEST Central European Time / Central European Summer Time)

(ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich)

Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden: innerhalb von 4 Stunden widmet sich ein Techniker dem auftretenden Problem.

Die zugesagte Reaktionszeit ist auf die Fehlerklasse 1 und 2 beschränkt.

Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements alsbald und später beseitigt.

16.3. Modul 3 – 6 Tage Servicebereitschaft

Zusatz zu Modul 1: Erweiterte Zugriffszeit (zweischichtig) auf Service-Hotline mit Reaktionszeit

Die Servicenummer ist geschaltet in den vertraglich vereinbarten Zeiten von: Montag-Samstag von 06:00 bis 22:00Uhr

(CET / CEST Central European Time / Central European Summer Time)

(ausgenommen gesetzliche Feiertage in Österreich)

Die Reaktionszeit beträgt 4 Stunden: innerhalb von 4 Stunden widmet sich ein Techniker dem auftretenden Problem.

Die zugesagten Services sind auf die Fehlerklasse 1 und 2 beschränkt.

Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements alsbald und später beseitigt.

16.4. Modul 4 – 7x24 Stunden Service

Zusatz zu Modul 1: Unbegrenzte Zugriffszeit auf Service-Hotline mit Reaktionszeit

Service-Zeitraum:

7x24 Stunden

Reaktionszeit beträgt 4 Stunden: innerhalb von 4 Stunden widmet sich ein Techniker dem auftretenden Problem.

Die zugesagten Services sind auf die Fehlerklasse 1 und 2 beschränkt.

Fehler der Klasse 3 werden nach Zweckmäßigkeit und im Rahmen eines korrekten Konfigurationsmanagements alsbald und später beseitigt.

17. Schadensersatz / Immaterialgüterrechte Dritter

Die MCP hält den Lizenznehmer schadlos gegen jede Klage, wonach der normale Gebrauch und Besitz des Materials (inklusive aller Updates und/oder verbesserte Versionen davon, die von den SW - Herstellern herausgegeben wurden) die Urheberrechte irgendeiner Dritten Partei verletzen, sofern die MCP unverzüglich vom Lizenznehmer schriftlich von den Anschuldigungen oder Schadensersatzforderungen informiert wird, die ihm bekannt sind. Der Lizenznehmer verpflichtet sich in diesem Fall, sofort das gesamte rechtliche Vorgehen der MCP zu überlassen und ohne der schriftlichen Zustimmung der MCP keinerlei Zugeständnisse zu machen. Auf Aufforderung der MCP oder der SW - Hersteller wird der Lizenznehmer jede notwendige Unterstützung im Zusammenhang mit Verhandlungen oder Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich einer solchen Klage leisten, sofern die MCP für die sinnvollen, angelaufenen Kosten aufkommt.

Die Schadenersatzregelung gilt nicht für Verletzungen, die in Erfüllung der Anforderungen des Kunden begründet sind oder für Fälle, in denen Softwareprodukte des Kunden oder jene eines Dritten in die Materialien, die von der MCP zur Verfügung gestellt wurden, eingebunden werden oder bei Modifikationen dieser Materialien, die nicht durch die MCP erfolgt sind, oder wenn der Kunde Materialien verwendet, die nicht dem neuesten Software-Stand entsprechen.

Die MCP hat die Wahl auf eigene Kosten:

1. dem Kunden das Recht zu beschaffen, weiterhin mit den betroffenen Materialien zu arbeiten.
2. die betroffenen Teile des Materials zu modifizieren oder auszutauschen (ohne die Gesamtfunktionalität zu mindern), um eine Urheberrechtsverletzung zu vermeiden; oder
3. dem Kunden den geminderten Wert der betroffenen Teile des Materials zu refundieren und dessen Rückgabe zu akzeptieren.

Dieser Absatz 16 regelt vollständig die Haftung der MCP in Bezug auf die Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter. Darüber hinaus gibt es keine diesbezügliche Haftung.

18. Ausfuhr

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Normen und Regulierungen betreffend den Export von Gütern und Informationen einzuhalten, darunter auch die Gesetze des Landes, in dem die Materialien hergestellt wurden. Insbesondere verpflichtet sich der Lizenznehmer, Material oder damit verbundene Informationen nicht in ein Land zu exportieren, direkt oder indirekt, in Teilen oder als Teil des Systems, für das eine Exportlizenz oder andere Ausfuhrgenehmigung notwendig ist, ohne diese Lizenz oder Genehmigung im Vorhinein einzuholen.

19. Rücktrittsrecht

Für den Fall der Überschreitung von mehr als 8 Wochen einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des MCPs ist der Kunde berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Kunde daran kein Verschulden trifft. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten des MCPs liegen, entbinden den MCP von Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der MCP möglich. Ist die MCP mit einem Storno einverstanden, so hat MCP das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

20. Vertragsbeendigung

Der Lizenznehmer kann die Lizenz jederzeit beenden, indem er die Materialien zusammen mit sämtlichen, in welcher Form auch immer bestehenden Kopien zerstört. Die Lizenz endet auch unter den Bedingungen, die an anderer Stelle vereinbart werden, sowie bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen, sowie durch freiwilliges Retournieren der Materialien an die MCP. Für den Fall der Vertragsbeendigung wird vereinbart, dass der Kunde alle Materialien und sämtliche - in welcher Form auch immer bestehenden - Kopien hiervon zerstört.

Der Wartungsvertrag endet gleichzeitig bei Rückgabe der Lizenz und aller Materialien. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, den Wartungsvertrag zum Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsabschluss sowie unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um weitere 12 Monate.

Ein Anspruch auf Kostenersatz für bereits geleistete Lizenz- bzw. Wartungsgebühren besteht in keinem der angeführten Fälle der Vertragsbeendigung.

21. Referenznennung

Der MCP ist unter dem Titel "Referenznennung" berechtigt, Eckdaten des Geschäftsfalles, insbesondere die Nennung des Kunden und seiner Gesellschaften bzw. Standorte, die die Software der MCP einsetzen, eingesetzt haben oder Beratungsleistungen von MCP bezogen haben, sowie die Nutzung der Firmenlogos, Screenshots der Software, die geplanten Ziele (Nutzendarstellung) und die erbrachten Leistungen (Portfolio) für die eigene Vermarktung zu nutzen.

22. Sonstiges

Der Lizenznehmer gestattet der MCP, deren Mitarbeitern oder Sub-Lieferanten ausdrücklich, nach Vertraulichkeitsvorkehrungen jedes Computersystem einzusehen, auf dem das Material installiert ist, um zu überprüfen, ob die Verwendung der Software unter Einhaltung der Lizenzbedingungen erfolgt.

Auf diese Vereinbarung, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen, ist österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, anzuwenden. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit und aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen, werden ausschließlich durch das für Handelssachen zuständige Gericht für den ersten Wiener Gemeindebezirk entschieden. Diese Vereinbarung ist - vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Abweichungen - abschließend. Mündliche Nebenabreden, welcher Art auch immer, bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

23. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

MCP GmbH